

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderats Tiefenbach am

29. Februar 2024

in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der öffentlichen Sitzung anwesend:

Name, Vorname

1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
Josef Sattler, CSU	bis TOP 5 n.ö.T.
Richard Roßgoderer, CSU	anwesend
Anna-Lena Fürst, CSU	anwesend
Tobias Königseder, CSU	ab TOP 1 n.ö.T.
Johannes Regner, CSU	anwesend
Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
Manfred Bründl, Unsere Zukunft	anwesend
2. Bürgermeister Uwe Urtel, Unsere Zukunft	anwesend
Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	anwesend
3. Bürgermeister Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Josef Fehrer, FWG	anwesend
Johannes Unholzer, FWG	entschuldigt
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen	bis Top 7 ö.T.
Christina Roßgoderer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Michael Fürst, SPD	anwesend
Alfred Gimpl, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 2 - Vertreter der Presse: Herr Johann Schauer

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2024.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 25. Januar 2024 abstimmen.

Abstimmung: 19:0

(ohne Johannes Unholzer und Tobias Königseder)

2. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 25. Januar 2024.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden durch Kämmerin Sandra Schadenfroh über den Vollzug der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2024 informiert.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2023.	Die Niederschrift wurde auf der Homepage veröffentlicht.
2.	Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 19. Dezember 2023.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
3.	Interkommunale Zusammenarbeit - Vorstellung des Projekts "Regionalwerk" durch Peter Ranzinger sowie Beschlussfassung über eine Absichtserklärung der Ge- meinde Tiefenbach.	Die Mitteilung (Absichtserklärung) wurde am 30. Januar 2024 an das Landratsamt Passau übermittelt.
4.	Erstellung eines digitalen Kanalkatasters für das Gemeindegebiet - Vorstellung der vorläufigen Endfassung des Kanalkatasters.	Keine Maßnahmen im Vollzug erforderlich.
5.	Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 für das Bauprojekt "Gehweg von Schalding nach Irring".	Der Beschlussbuchauszug wurde am 30. Januar 2024 an die Kämmerin übergeben.
6.	Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 für das Bauprojekt "Neubau der Turnhalle Kirchberg".	Der Beschlussbuchauszug wurde am 30. Januar 2024 an die Kämmerin übergeben.
7.	Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 für die Anschaffung und Herstellung eines mobilen Turnraums für den Kindergarten Tiefenbach sowie für die ergänzende Erstausstattung.	Der Beschlussbuchauszug wurde am 30. Januar 2024 an die Kämmerin übergeben.
8.	Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kirchberg vorm Wald gemäß Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz.	Der Beschlussbuchauszug wurde am 30. Januar 2024 an den zuständigen Sachbearbeiter übergeben.
9.	Neuabschluss eines Pachtvertrags mit dem DJK-SV Kirchberg v. W. für eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 102 - Gemarkung Kirchberg mit einer Min- destpachtzeit von 25 Jahren nach Abschluss der Bau- maßnahme (LED-Flutlichtanlage und Spielfeldbewässe- rung).	Der Beschlussbuchauszug wurde am 30. Januar 2024 an die zuständige Sachbearbeiterin übergeben.
10.	Neubau der Kläranlage (BA I) – Aktuelle Informationen zum Sachstand der Baustelle.	Keine Maßnahmen im Vollzug erforderlich.
11.	Aktuelle Informationen des zweiten Bürgermeisters.	Keine Maßnahmen im Vollzug erforderlich.

3. Jugendarbeit in der Gemeinde - Persönliche Vorstellung der neuen Gemeindejugendpflegerin Elena Hageneder.

Der Vorsitzende erteilt der Gemeindejugendpflegerin Elena Hageneder das Wort. Diese stellt sich im Anschluss kurz vor. Sie ist seit dem zusätzlichen Öffnungstag im September 2023 im Jugendtreff in Tiefenbach immer freitags als Betreuerin vor Ort. Im Kern sind ca. 16 Jugendliche, die den Treff je nach Bedarf besuchen. Die Besuchszahlen variieren von Woche zu Woche. Sie teilt mit, dass seit Januar 2024 ein Rückgang der Besucherzahlen zu verzeichnen ist, sodass aktuell der Öffnungstag am Donnerstag in der Testphase ist. Zudem wurde an den Schulen eine Werbekampagne für den Jugendtreff gestartet.

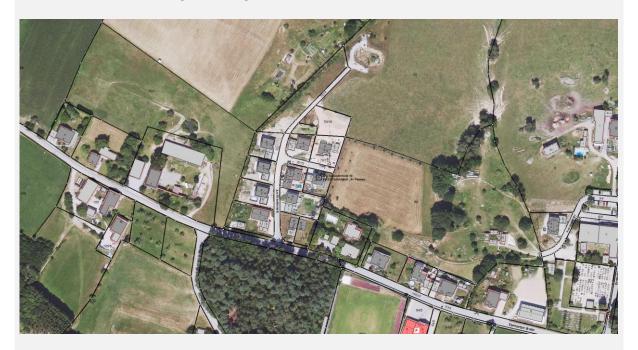
4. Beratung über den Straßennamen für das Baugebiet Ebersberger Straße - Erweiterung in Kirchberg vorm Wald - vgl. dazu Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss vom 7. Dezember 2023.

Auszug aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 7. Dezember 2023

TOP 6 - Vorberatung über den Straßennamen für das Baugebiet Ebersberger Straße - Erweiterung in Kirchberg vorm Wald.

Lageplan und Sachverhaltsdarstellung

Die Straßennamen in der Gemeinde Tiefenbach werden entweder nach den historischen Flurbezeichnungen oder nach verdienten verstorbenen Persönlichkeiten (Ehrenbürger, Priester) benannt. Im neuen Baugebiet in Kirchberg ist die historische Flurbezeichnung der gesamten Fläche "Kirchberger Feld". Allerdings wurde bei der Benennung des Baugebiets "Ebersberger Straße" der ortsbekannte Name des Gegenüberliegenden Schusterholz beschlossen.



Auszug aus der Sitzung des Gemeinderats vom 26. Oktober 2017

TOP 5 - Festlegung des Straßennamens für die neue Erschließungsstraße in Kirchberg, Ebersberger Straße – vgl. BUA 12.10.2017

Nach Bekanntgabe des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses und nach längerer Diskussion ergeht folgender

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für

a. "Bayerwaldblick" ausspricht,

b. "Kirchberger Feld" ausspricht,

c. "Dr.-Alois-Schätzl-Straße" ausspricht,

d. "Am Schusterholz" ausspricht.

Abstimmung: 0:18

Abstimmung: 0:18

Abstimmung: 6:12

Abstimmung: 12:6

Vorschläge der Verwaltung / offene Vorschläge

Verstorbene Ehrenbürger

- Alfons Riederer (Regierungspräsident)
- Alois Kronwitter (Pfarrer)

Verstorbene Altbürgermeister und Ehrenbürger

Ludwig Rankl

Sonstige

Am Schusterholz

Vorschlag aus der Mitte des Haupt- und Finanzausschuss

Am Schusterholz

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über folgende Empfehlung für den Gemeinderat abstimmen:

- Am Schusterholz

Abstimmung: 11:0 (ohne Josef Fehrer, Ewald Schmatz)

Nachdem keine weiteren Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderates eingegangen sind, lässt der Vorsitzende über den Straßennamen abstimmen.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschuss zur Straßenbenennung

"Am Schusterholz"

aussprechen kann.

Abstimmung: 18:0

(ohne Johannes Unholzer, Tobias Königseder und Josef Sattler)

5. Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans in Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (SO) mit Deckblatt Nr. 17 für Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 3121, 3214 und 3220, jeweils Gemarkung Kirchberg – Beratung über das Fassen des Feststellungsbeschlusses.

Auszug aus der Vorberatung des Bau- und Umweltausschuss vom 22. Februar 2024

TOP 12 - Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans in Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (SO) mit Deckblatt Nr. 17 für Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 3121, 3214 und 3220, jeweils Gemarkung Kirchberg – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Beratung über das Fassen des Feststellungsbeschlusses.

In der Sitzung des Gemeinderats am 27. April 2023 wurde der Beschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 17 im Parallelverfahren gefasst.

Die ordentliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 16. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024 statt.

Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der ordentlichen Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Fachstelle</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägung</u>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau Stellungnahme vom 24.01.2024	Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster nimmt zum Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Lt. landwirtschaftlicher Standortkartierung handelt es sich hierbei um eine Fläche von mittlerer Ertragsfähigkeit. Auch wenn es sich dabei nicht um eine Ackerfläche handelt, dient diese als Futtergrundlage für Milchvieh, Schafe, etc., welche ebenfalls der Sicherstellung der Versorgungssicherheit dienen. Diese Fläche wird mittel- bis langfristig der landwirtschaftlichen Produktion zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entzogen. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	Bereich Forsten: Aus forstwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der geplanten Maßnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
Wasserwirt- schaftsamt Deg- gendorf Stellungnahme vom 16.01.2024	mit Schreiben vom 16.01.2024 haben Sie uns erneut am Verfahren zur Aufstellung der Bauleitplanung "SO Sonnenenergie Buch Süd" und Änderung des Flächennutzungsplans mittels Deckblatt Nr. 18 beteiligt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
Die Autobahn GmbH des Bundes Stellungnahme vom 30.01.2024	Die Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes vom 26.10.2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten. Des Weiteren bitten wir um Aufnahme des folgenden Hinweises: Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß den Richtlinien für passi-	Dieser Hinweis wird mit aufge-

ven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.

nommen.

Stellungnahme vom 26.10.2023:

In die Planzeichnung sind die 40 m — Anbauverbotszone sowie die 100 m — Anbaubeschränkungszone an der BAB 3 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.

Ich bitte um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren entbindet.

Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau @fba.bund.de zu übermitteln.

In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung der jeweiligen Bauleitpläne ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheb-

Abwägung vom 16.11.2023:

Die bereits im Bebauungsplan eingezeichneten Zonen werden dementsprechend bezeichnet.

Dies wurde bereits in der Abwägung in den Bauleitplänen berücksichtigt.

Innerhalb der Anbauverbotszone (40 m vom Fahrbahnrand) sind keine Anlagen geplant.

Der Hinweis wird im Bebauungsplan mit aufgenommen

Der Hinweis wird ebenfalls mit aufgenommen und der Antragstellerin mitgeteilt.

Die angegebenen Festsetzungen / Hinweise werden im Bebauungsplan übernommen.

lich geändert oder anders genutzt werden. - Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. - Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. - Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall. - Begleitgrün der Autobahn: Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen. Anm. d. Verf.: Es handelt sich hier - Leitungen: um die Autobahn A 3. Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des Hierzu wird die Antragstellerin vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt. Der Leitungsverlauf informiert. Die Sicherung der Stromtrassen vom Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage bis zum Ein-/Genehmigung ist vor Satzungsbespeisepunkt des EVUs ist noch während des Verfahrens zu sichern und zu geschluss vorzulegen. nehmigen. Hinweis: Die Errichtung einer Übergabestation innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG ist nicht zulässig. - Blendung: Sollten widererwarten die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn durch Reflexionen an den Modulen geblendet werden, behalten wir uns vor Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der (Freiflächen-)Photovoltaikanlage einzufordern. - Sonstiges: Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 nicht beeinträchtigt werden. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Bayernwerk Netz Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Keine Abwägung erforderlich. GmbH Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Stellungnahme vom Vorhaben relevant sind. 19.01.2024 Der Hinweis wird der Antragstelle-Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüprin mitgeteilt. fungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Deutsche Telekom Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte Technik GmbH i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt Stellungnahme vom und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen 24.01.2024 sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Keine Abwägung erforderlich. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 19.10.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Stellungnahme vom 19.10.2023: Abwägung vom 16.11.2023:

Keine Abwägung erforderlich.

Die Hinweise werden der Antrag-

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der

	Telekom Deutschland GmbH besteht, die "Photovoltaikanlage" an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.	stellerin mitgeteilt.
	Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.	
	Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	
Regierung von Niederbayern Stellungnahme vom 26.01.2024	Die Gemeinde Tiefenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Sonnenenergie Buch Süd". Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 17 erfolgt im Parallelverfahren. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von rund 8,3 ha geschaffen werden. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 03.11.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Dabei wurde angemerkt, dass die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Gemäß Beschussbuchauszug werden die Eingrünungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Aufgrund der topographischen Lage und der vorhandenen und geplanten Grünstrukturen halten sich die negativen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft in Grenzen, sodass Erfordernisse der Raumordnung der Planung daher in Summe weiterhin nicht entgegenhalten werden.	Keine Abwägung erforderlich.
Regionaler Pla- nungsverband Donau-Wald Stellungnahme vom 29.01.2024	Keine Einwendungen.	Keine Abwägung erforderlich
Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 - Wasserrecht Stellungnahme vom 16.01.2024	Keine Altlasten im betroffenen Bereich It. ABuDIS bekannt.	Keine Abwägung erforderlich.
Landratsamt Passau, Sachge- biet 53 - Wasser- recht – Wasser- schutzgebiete Stellungnahme vom 17.01.2024	Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans der Gde. Tiefenbach mit Dbl. 17 (Solar Buch Süd) liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, sodass es von der Unteren Wasserrechtsbehörde – Bereich "Überschwemmungsgebiete" keine Bedenken gibt.	Keine Abwägung erforderlich.
Stadtwerke Passau GmbH Stellung- nahme vom	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	
25.01.2024	Eine Gas- und Wasserversorgung ist leider nicht möglich. Die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist möglich.	Die Information wird der Antrag- stellerin mitgeteilt.
ZAW Donau-Wald Stellungnahme vom 19.01.2024	Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von den Planungen nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich
Landratsamt Passau – Untere Natur- schutzbehörde Stellungnahme vom 12.02.2024	Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht mit der Planung Einverständnis.	Keine Abwägung erforderlich.
Brandschutz- dienststelle Land- kreis Passau Stellungnahme vom 08.02.2024	mit Schreiben vom 26.10.2023 wurde bereits eine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Ausführungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, zusätzlich wird zu Punkt 9.2 Festsetzung zum Brandschutz folgende Anmerkung als notwendig erachtet: Ein Zugang zum Gelände mittels eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 1) wird ausdrücklich nicht gefordert, kann jedoch auf freiwilliger Basis durch den Betreiber nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle beantragt werden.	Die Anmerkung wird in den Be- bauungsplan mit aufgenommen und dem Antragsteller mitgeteilt.

Ein Zugang zu Gebäuden kann aus haftungsrechtlichen Gründen nicht zugestimmt werden.

Falls ein Ansprechpartner für die Feuerwehr hinterlegt werden soll, kann dies mittel Objektinformation nach DIN 14095 erfolgen, ein öffentlicher Aushang eines Ansprechpartners am Zufahrtstor ist für die Feuerwehr nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 26.10.2023:

In Beantwortung o. a. Schreibens darf mitgeteilt werden, dass seitens des abwehrenden Brandschutzes gegen den Bebauungsplan bzw. die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes in der dargestellten Form, keine Bedenken bestehen.

Brandschutz (Punkt 6.3.)

Die Vorhaltung von geeigneten Löschmitteln (CO²-Löscher) bei der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie die Anbringung eines Schildes mit der Erreichbarkeit wird seitens des abwehrenden Brandschutzes nicht

gefordert, kann als freiwillige Leistung durch den Betreiber bereitgestellt werden.

Abwägung vom 16.11.2023:

Im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der Antragstellerin wird an den Festsetzungen festgehalten.

Beschluss 1:

Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die vorgetragene Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

Abstimmung: 9:0

Beschluss 2:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 17 zu fassen.

Abstimmung: 9:0

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung des Bau- und Umweltausschuss an und fasst den Feststellungsbeschluss für das Deckblatt Nr. 17 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan.

Abstimmung: 18:0

(ohne Johannes Unholzer, Tobias Königseder und Josef Sattler)

6. Neubau der Kläranlage (BA I) – Aktuelle Informationen zum Sachstand der Baustelle.

Gesamtübersicht der Baustelle

Aufnahmedatum: 24. Februar 2024



Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

BIOCOS - Becken

Aufnahmedatum: 24. Februar 2024



Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

Sachstand: → Wasserhaltung wird wieder in Betrieb genommen, Zeitplan zur Inbetriebnahme des Beckens wird vom Auftragnehmer erstellt.

Sandfang/Fettsammelschacht

Aufnahmedatum: 24. Februar 2024



Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

Sandfang/Fettsammelschacht

Aufnahmedatum: 24. Februar 2024



Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

9. KW 26.02-01.03.2024:

Berger Bau:

- Wiederaufnahme der Arbeiten
- Verrohrung Gebläsestation Regenrinne, Entwässerung sowie Höhenangleichungen

Scharr- Tec:

Restarbeiten Gebläsestation, BG-Bestand, Schächte

IND- Tec:

Schaltanlagenbau, SPS- Programmierung

10. KW 04.- 08.03.2024:

Berger Bau:

- Verrohrung Gebläsestation Regenrinne, Entwässerung sowie Höhenangleichungen Scharr- Tec:
- Ausrüstung Belebung und SU-Becken
- Restarbeiten Gebläsestation, BG- Bestand, Schächte

IND- Tec:

- Schaltanlagenbau, SPS- Programmierung

11. KW 11.- 15.03.2024:

Berger Bau:

- Verrohrung Gebläsestation Regenrinne, Entwässerung sowie Höhenangleichungen Scharr- Tec:

Ausrüstung und SU-Becken

IND- Tec:

Schaltanlagenbau, SPS- Programmierung

12. KW 18.- 22.03.2024:

Berger Bau:

- Kabelleerrohre und Kabelzugschächte verlegen bzw. versetzen

Scharr- Tec:

Ausrüstung SU-Becken

IND- Tec:

Schaltanlagenbau, SPS- Programmierung

13. KW 26.- 29.03.2024:

Berger Bau:

- Kabelleerrohre und Kabelzugschächte verlegen bzw. versetzen

Scharr- Tec:

Ausrüstung SU-Becken

IND- Tec:

- Schaltanlagenbau, SPS- Programmierung
- PLS- Programmierung

14. KW 01.- 05.04.2024:

Berger Bau:

- Kabelleerrohre und Kabelzugschächte verlegen bzw. versetzen

Scharr- Tec:

Ausrüstung SU- Becken und Belebung

IND- Tec:

- Schaltanlagenbau, SPS- Programmierung
- Kabelzugarbeiten BIOCOS- Steg
- Restarbeiten Rechenraum
- PLS- Programmierung

15. KW 08.- 12.04.2024:

Berger Bau:

- Kabelleerrohre und Kabelzugschächte verlegen bzw. versetzen

Scharr- Tec:

Ausrüstung Belebungsbecken / Verlegen der RMU -Belüfterplatten.

IND- Tec:

- Schaltanlagentest, Auslieferung der Schaltanlage
- Kabelzugarbeiten BIOCOS- Steg
- Restarbeiten Rechenraum
- PLS- Programmierung

16. KW 15.- 19.04.2024:

Berger Bau:

- Einbau der Frostschutzschicht sowie Höhenangleichungen

Scharr- Tec:

- Ausrüstung SU- Becken
- Blasenbild (17.04.2024)

Gemeinde Tiefenbach:

- Befüllung ca. 50 cm für Blasenbild (ab 15.04.2024)
- Befüllung BIOCOS- Becken zur Vorbereitung Inbetriebnahme

IND- Tec:

- Kabelzugarbeiten/Anklemmarbeiten
- PLS- Programmierung

17. KW 22.- 26.04.2024:

Berger Bau:

Einbau der Frostschutzschicht sowie Höhenangleichungen

Scharr- Tec:

Restarbeiten

IND- Tec:

- Kabelzugarbeiten/Anklemmarbeiten
- PLS- Programmierung

18. KW 29.04- 03.05.2024:

Berger Bau:

- Restarbeiten

Scharr- Tec:

Restarbeiten

IND- Tec:

- Kabelzugarbeiten/ Anklemmarbeiten
- Montage Messtechnik
- PLS- Programmierung

19. KW 06.- 10.05.2024

Berger Bau:

Restarbeiten

Scharr- Tec:

Restarbeiten

IND- Tec:

- Testläufe Vorbereitung zur Inbetriebnahme (Drehrichtungstest, Trockeninbetriebnahme etc.)
- Montage Messtechnik
- PLS- Programmierung

20. KW 13.- 17.05.2024:

Alle Beteiligten:

Inbetriebnahme

Gemeinde Tiefenbach:

- Impfschlamm

IND- Tec:

PLS- Programmierung

21. KW 20.- 24.05.2024:

Alle Beteiligten:

- Restarbeiten

IND- Tec:

PLS- Programmierung

22. KW 27.- 31.05.2024:

Alle Beteiligten:

- Restarbeiten

IND- Tec:

- Auslieferung PLS

7. Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.

- Besichtigungsfahrt Nahwärmeversorgung am 15. März 2024
- Neubau der Kläranlage Start Ausschreibung BA II Submission am 27. März 2024
- Sitzung Gemeinderat am 21. März 2024
- Sitzung Haushalt am 28. März 2024
- Besuch Zellingen mit Veranstaltung am Samstag 27. April 2024 in der Aula der Schule Tiefenbach
- Entgegen des PNP-Artikels des vergangenen Wochenendes läuft der Fahrdienst des Seniorenexpresses in der Gemeinde Tiefenbach sehr gut, es gibt keine Probleme mit dem Fahrdienst.
- Einladung Trachtenverein zum 100-Jährigen Jubiläum liegt aus.

8. Anfragen an den ersten Bürgermeister.

Hans Höller

Hans Höller fragt an, ob man die Wanderwege von Haselbach nach Ruderting (Kaiser und Kini) und der Weg zwischen Haselbach nach Haselmühle (Kohlwiese) mit dem Bauhof begehen könnte und anschließend herrichten könnte.

Der Vorsitzende teilt ihm mit, dass es sich um nichtausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege handelt, die nicht in der Unterhaltspflicht der Gemeinde liegen. Hier sind die jeweiligen Grundstückseigentümer in der Pflicht.

Michael Fürst

Michael Fürst fragt an, wie der Sachstand bezüglich des Behindertenbeauftragten ist. Der Vorsitzende teilt mit, dass dies in der nächsten Gemeinderatssitzung auf der Tagesordnung stehen wird.

Tiefenbach, 2024-02-29	
Der Vorsitzende:	Die Protokollführerin:
gez.	gez.
Christian Fürst, 1. Bürgermeister	Sandra Schadenfroh, Kämmerin
	Für den TOP-Nr. 5:
	gez.
	Christian Sommer,